



Sozialgericht Aurich

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 15. Dezember 2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 65 AS 389/15

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Landkreis Leer, Zentrum für Arbeit, vertreten durch den Landrat,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer

– Kläger –

– Beklagter –

hat die 65. Kammer des Sozialgerichts Aurich auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2017 durch die Richterin sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 29.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.2.2015 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.
2. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.



Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erstattung von Umzugskosten.

Der am 28.11.1951 geborene Kläger beantragte im Mai 2014 für sich in seine Ehefrau Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Juli 2014 verkaufte er das Haus, auf dessen Grundstück eine brieflose Grundschuld im Wert von 80.000 € lag, in W . Das Haus wurde auch formell an die Käufer übereignet, aufgrund eines Zerwürfnisses der Käufer wurde der Kaufpreis jedoch nicht an den Kläger gezahlt. Der Kauf des neuen Hauses in B H hing davon ab, ob die Bank trotz des Eigentumsverlustes am alten Haus eine Zwischenfinanzierung für das neue Haus zusagt. Mit Bescheid vom 31.7.2014 wurden dem Kläger und seiner Ehefrau dann Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt, wobei aufgrund teilweise geringfügig übersteigenden Einkommens ein Zahlungsanspruch erst für die Monate September und Oktober 2014 bestand. Mittels Einreichung von Kostenvoranschlägen von Umzugsunternehmen für Umzugskosten stellte der Kläger am 13.8.2014 einen Antrag auf Übernahme von Umzugskosten vom bisherigen Wohnsitz nach B H. Hier gab es ein Angebot über 2434,74 €, ein weiteres über 4685,98 € und eines der Spedition W. R über 2813,28 €. Dieses Angebot vom 11.8.2014 enthielt bei erster Einreichung zunächst keine Unterschrift des Klägers.

Daraufhin schrieb der Beklagte am 14.8.2014 den Kläger an, über die am Vortag eingereichten Kostenvoranschläge der Umzugsunternehmen, würden zur weiteren Bearbeitung Unterlagen und Auskünfte benötigt. So forderte der Beklagte den Kläger insbesondere auf, drei Kostenvoranschläge, die lediglich die Kosten für einen Transporter enthielten, einzureichen. Der Kläger reichte daraufhin den unterschriebenen Vertrag mit der Spedition Wi R ein und zog am 20.8.2014 und am 27.8.2014 mit dieser Spedition nach B H um. Mit Schreiben vom 28.8.2014 wurden weitere Unterlagen vom Kläger angefordert.

Mit Bescheid vom 29.9.2014 wurde die Übernahme der Umzugskosten abgelehnt mit der Begründung, es seien keine drei Kostenvoranschläge für die Anmietung eines typgleichen Umzugsfahrzeugs eingereicht worden. Der hiergegen eingereichte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3.2.2015 zurückgewiesen. Der Kläger sei aufgefordert worden drei Kostenvoranschläge, welche die reinen Transportkosten enthielten, einzureichen. Das Zusicherungserfordernis gebiete, dass vor Vertragsabschluss eine Entscheidung abzuwarten sei. Eine vorherige Zusicherung sei nicht eingeholt worden. Dieser Widerspruchsbescheid enthielt die Rechtsbehelfsbelehrung, dass beim Sozialgericht Aurich Klage erhoben werden könne.

Gegen die ablehnende Widerspruchsentscheidung der Kläger durch den Prozessbevollmächtigten am 15.4.2015 Klage beim Sozialgericht Braunschweig und trägt weiter vor, nach Erhalt

des Schreibens vom 14.8.2014 war der Kläger persönlich beim Beklagten gewesen und dort habe man ihm mitgeteilt, er könne das Umzugsunternehmen W R beauftragen. Die Zusicherung sei dann nicht erforderlich, wenn eine fristgerechte Entscheidung über die Zusicherung nicht möglich sei. Aufgrund der besonderen Verkaufssituation, dass der Kaufpreis für das alte Haus nicht gezahlt wurde und das neue Haus dann zwischenfinanziert werden musste durch die Bank, habe beim Umzug alles sehr schnell gehen müssen. Dem Beklagten sei das enge Zeitfenster für die Durchführung des Umzugs bekannt gewesen und der Umzug sei unstrittig erforderlich gewesen. Es sei treuwidrig, dem Kläger in seiner Notlage vorzuwerfen, er habe den Umzug bereits vor erteilter Zusicherung durchgeführt.

Der Kläger beantragt,

denn Bescheid vom 29.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.2.2015 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Zusicherung hätte vorher schriftlich erteilt werden müssen, bevor das Umzugsunternehmen hätte beauftragt werden können. Als Reaktion auf die Anforderung der Unterlagen mit Kostenvoranschlägen, sei lediglich der unterschriebene Vertrag eingereicht worden. Beim Beklagten sei dem Kläger nicht mitgeteilt worden, er könne das Umzugsunternehmen beauftragen, vielmehr habe der Kläger mitgeteilt, er werde das Umzugsunternehmen jetzt beauftragen.

Grundlage der Entscheidungsfindung sind die dem Gericht vorliegende Gerichtsakte, die Verwaltungsakte des Beklagten sowie der Inhalt der mündlichen Verhandlung am 15.12.2017. Für die weiteren Einzelheiten des Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten, der Gerichtsakten und des Sitzungsprotokolls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Klagefrist ist eingehalten. Zwar wurde die Klage außerhalb der einmonatigen Klagefrist eingereicht. Jedoch war die Rechtsbehelfsbelehrung unter dem Widerspruchsbescheid falsch, da dort nicht das Sozialgericht Aurich, sondern das Sozialgericht Braunschweig hätte stehen müssen aufgrund des Wohnorts des Klägers bei Bescheiderlass in B H im Bezirk des Sozialgerichts Braunschweig. Aufgrund der falschen Rechts-

behelfsbelehrung galt die einjährige Klagefrist. Insoweit wurde das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 29.6.2015 zu Unrecht an das Sozialgericht Aurich verwiesen.

Die Klage ist begründet und der Beklagte wird verpflichtet unter der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass die Behörde im Wege einer neuen Bescheidung über sein Kostenerstattungsbegehren des am 20. und 27.8.2014 durchgeführten Umzugs entscheidet. Die Kammer konnte nur zur Neubescheidung verurteilen, denn im angegriffenen Bescheid lag ein Ermessensausfall vor.

Rechtsgrundlage für die Übernahme von Umzugskosten ist § 22 Abs. 6 SGB II. Hier heißt es in Satz 1 1. Halbsatz, dass Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden können. Bei dieser Vorschrift handelt sich demnach um eine Ermessensnorm. Der Umzug ist vorliegend ohne eine vorherige Zusicherung der Kostenübernahme erfolgt. Es ist zu prüfen, ob sich der Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten in einen Kostenerstattungsanspruch umwandelt. Da hier die Zusicherung bei vorherigem Antrag unstreitig nicht erteilt wurde, ist zu fragen, ob diese Zusicherung entbehrlich war. Eine Zusicherung ist dann entbehrlich, wenn die Behörde gezeigt hat, dass sie den Bescheid nicht fristgerecht erteilen werde. Im vorliegenden Fall war nicht mit einer fristgerechten Entscheidung der Behörde zu rechnen, denn die Behörde hat Unterlagen nachgefordert, was zum Ausdruck bringt, dass eine Prüfung des Anspruchs noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, obwohl hier ein enger zeitlicher Spielraum vorlag. Im nach dem Umzug erteilten Bescheid setzt sich der Beklagte mit keinem Wort inhaltlich mit den Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 SGB II und einem möglichen Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten auseinander. Vielmehr erfolgte lediglich ein pauschaler Verweis auf die nicht eingereichten drei Kostenvoranschläge. Darüber hinaus fand keinerlei Ermessensausübung statt und es liegt ein Ermessensausfall vor. Vorliegend hätte ein vollständiger Ablehnungsbescheid inklusive Ermessen ergehen müssen mit einer Entscheidung über das Kostenerstattungsbegehren.

Hinsichtlich der Höhe der Kosten wird zu berücksichtigen sein, dass erwerbsfähige hilfebedürftige grundsätzlich gehalten sind, die Kosten eines Umzugs im Wege der Selbsthilfe zu minimieren (BSG, Urteil vom 6.5.2010 – B 14 AS 7/09 R – juris). So werden bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Norm nur solche Kosten erstattungsfähig sein, die im Rahmen der Kostenminimierungspflicht erstattungsfähig sind. Hier müsste gegebenenfalls geprüft werden, ob tatsächlich ein Umzugsunternehmen notwendig war oder nicht etwa Kosten für die Anmietung eines geeigneten Fahrzeugs möglicherweise inklusive Fahrer ausreichend gewesen wären.

Unabhängig davon, ob dem Kläger gesagt wurde, dass das Umzugsunternehmen beauftragt werden könne, kann ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch hier nicht greifen. Anknüpfungspunkt dieses sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist immer eine Falschberatung. Es ist daher zu fragen, welche Amtshandlung rechtmäßig vorzunehmen gewesen wäre. Rechtmäßig kann eine mündliche Zusage, ein Umzugsunternehmen beauftragen zu dürfen, nicht ergehen können, denn die erforderliche Zusicherung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Auch im Rahmen des Schadens wäre hier ohnehin zu berücksichtigen gewesen, dass auch im Rahmen einer schriftlichen Zusicherung nur das rechtmäßig hätte zugesagt werden können, was rechtmäßig zugestanden hätte. Hier würde die Kostenminimierungspflicht ebenfalls greifen. Des Weiteren ist die Vornahme einer Amtshandlung unzulässig, wenn der Berechtigte selbst eine Handlung vorzunehmen hatte (juris PK SGB I § 14, Rn. 58). Da der Kläger hier aufgefordert wurde, Angebote für Kosten des Transportfahrzeugs einzureichen, war zunächst erst die Mitwirkungshandlung des Klägers vorrangig hinsichtlich der Prüfung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Aurich, Hoher Wall 1, 26603 Aurich, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Aurich, Hoher Wall 1, 26603 Aurich, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Wenn das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Wenn das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss abweist, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

RMB SG - Entscheidung mit zugelassener Berufung (SG V 550a) Stand 01/2018

beglaubigt
urich. 14.02.2018



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle